

Teilrevision BauG (Umsetzung Gewässerraum)

| | | |
|---|--|--|
| <p>Geltendes Recht</p> | <p>Entwurf des Regierungsrats für die öffentliche Anhörung vom 26. März 2014</p> | |
| | <p>Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)</p> | |
| | <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p> | |
| | <p>I.</p> | |
| | <p>Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>§ 63 Zustimmung und Bewilligung anderer Behörden</p> | | |
| <p>¹ Der Gemeinderat hat Gesuche vor seinem Entscheid dem zuständigen kantonalen Departement vorzulegen und darf sie nur mit dessen Zustimmung bewilligen, sofern sie zum Gegenstand haben: c) Bauten und Anlagen, welche die Baulinien oder den gesetzlichen Abstand von Gewässern, Wäldern, Kantonsstrassen oder Nationalstrassen nicht einhalten;</p> | <p>¹ Der Gemeinderat hat Gesuche vor seinem Entscheid dem zuständigen kantonalen Departement vorzulegen und darf sie nur mit dessen Zustimmung bewilligen, sofern sie zum Gegenstand haben: c) Bauten und Anlagen, welche die Baulinien oder den gesetzlichen Abstand von <u> </u> Wäldern, Kantonsstrassen oder Nationalstrassen nicht einhalten <u>oder den Gewässerraum beanspruchen</u>;</p> | |
| <p>§ 127 Abstände</p> <p>¹ Der Gewässerabstand für Bauten und Anlagen beträgt gegenüber *</p> | <p>§ 127 Gewässerraum</p> <p>¹ <u>Als Gewässerraum wird die Gerinnesohle des Gewässers mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Die Brei-</u></p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats für die öffentliche Anhörung vom 26. März 2014 | |
|--|--|--|
| <p>a) Flüssen 12 m, b) unvermarkten Bächen 6 m, c) vermarkten Bächen 4 m.</p> <p>² Die Abstände werden von der Grenze der Gewässer gemessen. Wenn diese nicht vermarkt sind, gelten die Uferlinien bei mittlerem Sommerwasserstand als Grenze.</p> <p>³ Innerhalb von Bauzonen dürfen unversiegelte Wege und andere Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung bis an die Grenze der Gewässerparzelle erstellt werden; die Anstösserpflichten (§§ 125 Abs. 2 und 126 Abs. 1) dürfen dadurch nicht verletzt und die Zutrittsrechte und der Gewässerunterhalt nicht erschwert werden.</p> <p>⁴ Die Nutzungspläne können vorsehen, dass die Abstände vergrössert, verringert oder aufgehoben werden.</p> | <p>te des Uferstreifens beträgt:</p> <p>a) <u>15 m bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat sowie bei Fliessgewässern, deren bestehende Gerinnesohle breiter ist als 15 m,</u></p> <p>b) <u>6 m bei Fliessgewässern, deren bestehende Gerinnesohle weniger breit ist als 2 m; die Gewässerraumkarte legt einen grösseren Gewässerraum fest, wenn das Bundesrecht dies erfordert,</u></p> <p>c) <u>6 m bei eingedolten Gewässern,</u></p> <p>d) <u>15 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche ab 0,5 ha; für kleinere Wasserflächen wird kein Uferstreifen ausgeschieden.</u></p> <p>^{1bis} <u>Bei Kanälen künstlich angelegter Wasserläufe wird kein Uferstreifen ausgeschieden.</u></p> <p>² <u>Die Breite des Uferstreifens wird bei Fliessgewässern ab Rand der Gerinnesohle, bei stehenden Gewässern ab Uferlinie und bei Eindolungen ab Innenkante des Eindolungsbauwerks gemessen.</u></p> <p>³ <u>Im Übrigen legt der Regierungsrat in einer Gewässerraumkarte den Raumbedarf der Gewässer aufgrund ihrer Ökomorphologie nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes fest.</u></p> <p>⁴ <u>Die zuständige Behörde setzt die Vorschriften zum Gewässerraum in ihren Nutzungsplänen und Wasserbauprojekten um. Sie darf im Rahmen des Bundesrechts abweichende Festlegungen treffen. Sie beachtet dabei auch die Anforderungen an den</u></p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats für die öffentliche Anhörung vom 26. März 2014 | |
|-----------------|---|--|
| | <u>Hochwasserschutz.</u> | |
| | II. | |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> | |
| | III. | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| | IV. | |
| | Die Änderung unter Ziff. I tritt 10 Tage nach der Publikation in Kraft. | |
| | Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer | |